

Amtsblatt

für die Gemeinde KOLKWITZ

mit den Ortsteilen Babow, Brodtkowitz, Dahlitz, Eichow, Glinzig, Gulben, Hänchen, Kackrow, Klein Gaglow, Kolkwitz, Krieschow, Kunersdorf, Limberg, Milkersdorf, Papitz, Wiesendorf, Zahsow

16. JAHRGANG • AUSGABE: 3/09

KOLKWITZ, 28. MÄRZ 2009

Impressum: Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz, Herausgeber: Gemeinde Kolkwitz, Tel. (0355) 29 30 00, verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Herr Fritz Handrow, Bürgermeister der Gemeinde Kolkwitz, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz, verantwortlich für den Anzeigenteil: CGA-Verlag GmbH, Gestaltung und Vertrieb: CGA-Verlag GmbH, Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, Brandenburg/Havel, Auflagenhöhe: 3.950. Der Vertrieb erfolgt mit der Zustellung des Märkischen Boten kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde Kolkwitz. Für Personen, die das Amtsblatt nicht erreicht, liegt das Amtsblatt kostenfrei zur Abholung in der Gemeindeverwaltung, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz, aus. Einzelexemplare außerhalb des Verbreitungsgebietes sind gegen Kostenerstattung bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Geschäftsbedingungen des Verlages. Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz eingesandte oder abgegebene Manuskripte oder Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung und auf Vergütung für Veröffentlichungen.

			Inhalt dieser Ausgabe
Amtlicher Teil	Seite 4	Seite 4, 5	Nichtamtlicher Teil
Seite 1 <ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Gemeinde Kolkwitz Sitzung 2/09 am 17.02.2009• Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 9/2009 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 24.03.2009 zur Hauptsatzung der Gemeinde Kolkwitz	<ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 10/2009 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 24.03.2009 Bildung von Wahlbezirken für die Europawahl am 07.06.2009• Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 03.03.2009 Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	<ul style="list-style-type: none">• Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Ladung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung, Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung	Seite 5 - 10, 12 <p>Informationen, Termine, Veranstaltungen</p> Seite 12 - 16 <p>Rückblicke</p> Seite 20 <p>Grußwort des Bürgermeisters</p>
Seite 2, 3 <ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichung der Hauptsatzung der Gemeinde Kolkwitz			

AMTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretung Gemeinde Kolkwitz Sitzung 2/09 am 17. Februar 2009

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 4/2009

Beschluss über das Straßenausbauprogramm für die Bergstraße – Ortsteil Klein Gaglow

Beschluss-Nr. 5/2009

Abwägungsbeschluss zum Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kolkwitz – Bebauungsplan „TIP – Cottbus“ (Technologie- und Industriepark Cottbus) für das Gebiet des ehemaligen Militärflugplatzes Cottbus – Ortsteil Zahsow

Beschluss-Nr. 6/2009

Beschluss über die Aufnahme weiterer Flächen in die nächste Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Kolkwitz

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 7/2009

Beschluss über eine Einzelfallentscheidung zur Provisionszahlung an die Wirtschaftsförderung

Beschluss-Nr. 8/2009

Beschluss über die Bereitstellung von Eigenmitteln zur Anteilsfinanzierung von Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II

Beschluss Nr. 9/2009 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 24.03.2009 zur Hauptsatzung der Gemeinde Kolkwitz

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung der Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), beschließt die Gemeindevertretung Kolkwitz in ihrer Sitzung am 24.03.2009 wie folgt:

1. Die Hauptsatzung der Gemeinde Kolkwitz wird in der vorliegenden Fassung erlassen.

2. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz zu veröffentlichen.
3. Die Hauptsatzung ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Kolkwitz, den 24. März 2009
Zubiks, Vorsitzender der Gemeindevertretung

Hauptsatzung der Gemeinde Kolkwitz

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung der Landes Brandenburg (BbgKVerF) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat die Gemeindevertretung Kolkwitz in ihrer Sitzung am 24. März 2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Kolkwitz.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur und Sprache. Öffentliche Gebäude, Einrichtungen und Straßen werden schrittweise zweisprachig beschriftet.

§ 2

Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Gemeinde Kolkwitz bestehen folgende Ortsteile mit ihren jeweiligen Gemarkungen Babow, Brodtkowitz, Dahlitz, Eichow, Glinzig, Gulben, Hänchen, Kackrow, Klein Gaglow, Kolkwitz, Krieschow, Kunersdorf, Limberg, Milkersdorf, Papitz, Wiesendorf und Zahsow.
- (2) Auf den Ortstafeln ist der Name des Ortsteiles über dem Gemeinamen aufzuführen. Vor dem Gemeinamen steht die Bezeichnung „Gemeinde“.
- (3) In allen Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat bestehend aus drei Mitgliedern zu wählen.
- (4) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in den Angelegenheiten gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 zu hören.
Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.
- (5) In den Ortsteilen Babow, Brodtkowitz, Dahlitz, Eichow, Gulben, Kackrow, Klein Gaglow, Kunersdorf, Milkersdorf, Papitz, Wiesendorf und Zahsow erfolgt die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates in einer Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 82c Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 15 % der Wahlberechtigten anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten in der im § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung für den Ortsteil bestimmten Form. Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm bestimmter Beauftragter führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. Er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung ihm nicht bekannter Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden. Jeder in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Zur Wahl dürfen nur diejenigen Vorgesprochenen zugelassen werden, die gegenüber dem Vorsitzenden ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben. Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen Ersatzpersonen. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten oder Wahlleiter der Gemeinde erklärt wird. Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 des Brandenburgischen Kommunal-

wahlgesetzes den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Der Wahlausschuss kann die Aufgabe der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung der Mitgliedschaft im Ortsbeirat dem Wahlleiter der Gemeinde übertragen. Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. Der Hauptverwaltungsbeamte benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form der Form des § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt. § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 der Kommunalverfassung gelten ergänzend entsprechend. An die Stelle der gesetzlich besonders vorgeschriebenen Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Personen. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlprüfung ist Sache der Gemeindevertretung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 3

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Kolkwitz führt ein Wappen. Es zeigt im von Gold über Blau durch einen erniedrigten, nach der Figur von Grün über Silber geteilten Wellenbalken geteilten Schild oben ein aus dem Wellenbalken wachsender grüner Laubbaum, unten ein schwimmender silberner Fisch.
Das Wappen wird wie folgt bildlich dargestellt:



- (2) Die Gemeinde Kolkwitz führt ein Dienstsiegel. Es trägt im oberen Teil die Umschrift **Gemeinde Kolkwitz**, im unteren Teil die Umschrift **Landkreis Spree-Neiße** und in der Mitte das Wappen der Gemeinde Kolkwitz und darüber eine Siegel-Nummer.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Kolkwitz näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gemeindevertretung benennt auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten aus den Bediensteten eine nebenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte auf der Grundlage des § 18 BbgKVerf.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

AMTLICHER TEIL

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 6 Der Gemeindevertretung vorbehaltene Entscheidungen

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 10.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze entscheidet der Hauptausschuss, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich die Vergabe- und Beschaffungsentscheidung bei Ausschreibungen nach VOB und VOL vor, sofern der Wert 15.000 Euro überschreitet. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte werden nach § 11 Abs. 4 öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.
- (2) § 6 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.
- (3) Fraktionen, auf die kein Ausschusssitz nach § 43 Abs. 3 BbgVerf entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

§ 10 Hauptausschuss

- (1) Die Gemeinde Kolkwitz bildet einen Hauptausschuss.
- (2) § 6 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 11 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz mit den Ortsteilen Babow, Brodtkowitz, Dahlitz, Eichow, Glinzig, Gulben, Hänchen, Kackrow, Klein Gaglow, Kolkwitz, Krieschow, Kunersdorf, Limberg, Milkersdorf, Papitz, Wiesendorf, Zahsow“ bekannt gemacht. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Gemeinde Kolkwitz, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über die Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte durch Aushang in dem nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskasten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
Berliner Straße 19 in 03099 Kolkwitz, neben dem Haupteingang des Verwaltungsgebäudes.
Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für die Verordnungen der Gemeinde.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. Oktober 2005 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Kolkwitz, den 24. März 2009

Fritz Handrow
Bürgermeister

**Beschluss Nr. 10/09
der Gemeindevertretung der
Gemeinde Kolkwitz vom 24.03.2009
Bildung von Wahlbezirken für
die Europawahl am 07. Juni 2009**

Auf der Grundlage des § 12 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 24. März 2009 wie folgt:

1. Die Gemeinde Kolkwitz bildet für die Europawahl am 07. Juni 2009
15 Wahlbezirke.
2. Die Wahl innerhalb der Wahlbezirke erfolgt in den nachfolgend aufgeführten Wahllokalen.

Wahlbezirk	Ortsteil	Wahllokal
001	Babow	Gaststätte Möbus
002	Eichow	Vereinshaus
003	Glinzig	Sportlerheim
004	Gulben	Gaststätte „Zum Glücksbrunnen“
005	Hänchen	Böhmischer Rasthof
006	Klein Gaglow	Feuerwehrgebäude
007	Kolkwitz	Kita „Zwergenstübchen“
008	Kolkwitz	Gaststätte „Zur Eisenbahn“
009	Kolkwitz	Kolkwitz-Center
010	Kolkwitz	ehemals Kita „Spatzennest“
011	Limberg	Gaststätte „Lindenkrug“
012	Milkersdorf	Sport-/Jugendclub
013	Papitz	Sportlerheim
014	Kunersdorf	Sportlerheim
015	Krieschow	Gaststätte Hahn

Die Wahlbezirke für den Ortsteil Kolkwitz werden nach Straßenzügen gegliedert.

3. Der Beschluss wird im Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz bekannt gemacht.

Kolkwitz, den 24. März 2009

Zubiks
Vorsitzender der Gemeindevertretung

**Öffentliches Auslegungsverfahren
zum geplanten Naturschutzgebiet
„Glinziger Teich- und Wiesengebiet“**

**Bekanntmachung des Ministeriums
für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz vom 3. März 2009**

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit den §§ 19, 21 und 26b des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Spree-Neiße. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Kolkwitz	Kolkwitz	2
Kolkwitz	Kolkwitz	5
Kolkwitz	Glinzig	1
Kolkwitz	Limberg	1

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden im Zeitraum vom

27. April 2009 bis einschließlich 5. Juni 2009

wie folgt während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Spree-Neiße
- Untere Naturschutzbehörde -
Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst

Gemeinde Kolkwitz
- Bauamt -
Berliner Str. 19
03099 Kolkwitz

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Referat 45, Albert-Einstein-Str. 42-46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung mit Karten zum Naturschutzgebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ können wie folgt im Internet eingesehen werden:
<http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2318/nsgglin.pdf>



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Flurbereinigungsverfahren Spreebogen, VNr. 6001 Q

Öffentliche Bekanntmachung

**Ladung zur Erläuterung der Ergebnisse der
Wertermittlung, Auslegung der Ergebnisse
der Wertermittlung**

Im Flurbereinigungsverfahren Spreebogen, VNr. 6001 Q wurde die Wertermittlung abgeschlossen.

Die Bewertung der Grundstücke im Verfahrensgebiet bildet u. a. die Grundlage für die Einlagewertberechnung der Grundstücke jedes Teilnehmers, die Zuteilung neuer Grundstücke, die Bemessung der Beiträge zu den Ausführungskosten, die Berechnung von Landbeiträgen für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen sowie die Festsetzung von Geldausgleichen für Mehr- oder Minderausweisungen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden den Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens in einer Versammlung gemäß § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes und § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (Anhörungstermin)

am Mittwoch, dem 29. April 2009, um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Wendischer Hof“ in Dissen erläutert.

Im Anschluss werden die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungskarte, Erläuterungsbericht mit den Beschlüssen über Zu- und Abschläge, Karten über die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens vom 20.12.2007)

vom 04. Mai 2009 bis zum 18. Mai 2009

an folgenden Orten zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt:

AMTLICHER TEIL

Amt Burg (Spreewald)
Bauverwaltung
Hauptstraße 46
03096 Burg (Spreewald)

Di 08:30 bis 12:00 und 13:30 bis 18:00 Uhr
 Do 08:30 bis 12:00 und 13:30 bis 16:30 Uhr

Stadt Cottbus
Umweltamt
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Di 13:00 bis 17:00 Uhr
 Do 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr

Außerhalb der öffentlichen Sprechzeiten ist die Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Zur Beantwortung von Fragen steht Ihnen ein Bearbeiter des Verfahrens zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Amt Burg am Dienstag, dem 05.05.2009
 in der Zeit von 13:30 bis 18:00 Uhr
 Stadt Cottbus am Dienstag, dem 19.05.2009
 in der Zeit von 13:00 bis 17:00 Uhr

Zu diesen Terminen besteht auch die Möglichkeit der Entgegennahme von schriftlichen Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung.

Büro des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Wolfgang Schultz
Madlower Hauptstraße 7, 03050 Cottbus

Mo – Do 07:00 bis 16:00 Uhr
 Fr 07:00 bis 14:30 Uhr

Im Büro des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Wolfgang Schultz stehen Ihnen die Bearbeiter des Verfahrens zur Beantwortung von Fragen und zur Entgegennahme von Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung zu den genannten Zeiten zur Verfügung.

Des Weiteren können die Beteiligten Einwendungen bis zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Wolfgang Schultz geltend machen.

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt der Vorstand der Teilnehmergeinschaft die Ergebnisse der Wertermittlung fest. Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht und kann mit Widerspruch angefochten werden.

Zusätzlich zur Auslegung erhalten die Beteiligten vor dem Anhörungstermin die Möglichkeit in die Wertermittlungsunterlagen in der Zeit vom

14. April 2009 bis 28. April 2009

an den oben genannten Orten zu den dort angegebenen Zeiten einzusehen.

Luckau, den 03.03.2009

Im Auftrag

Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Informationen

Gemeindevertreterversammlung

Die nächste öffentliche Beratung der Gemeindevertretung Kolkwitz findet am **Dienstag, dem 21.04.2009 um 19:00 Uhr** im Ortsteil Glinzig, Mehrzweckgebäude, statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind dazu eingeladen.

Die Tagesordnung kann bei den Gemeindevertretern bzw. Ortsvorstehern, im Bekanntmachungskasten vor dem Gebäude der Gemeindeverwaltung und auf der Homepage der Gemeinde Kolkwitz unter www.kolkwitz.de eingesehen werden.

Zubiks, Vorsitzender der Gemeindevertretung

Auszugsweise einige wichtige
Telefonnummern in Not- und Havariefällen

Polizei	110
Feuerwehr	112
Rettungsleitstelle	(0355) 6320, (0355) 632144
(FFw Cottbus, ärztlicher Dienst)	
Waldbranddienst	(035601) 371-25 (0172) 3167121
Gift - Notruf	(030) 19240
LWG	(0355) 3500
(Wasser, Abwasser)	08000594594
(kostenfreie Nummer)	
Spree Gas	(0355) 78220
(Entstörungsdienst)	(0355) 25357
envia	(0355) 680
(Bereitschaftsdienst)	
Straßenbeleuchtung)	(0171) 6424775

Ausschüsse

Sozialausschuss in der Feuerwehr Kolkwitz	28.04.	17:30 Uhr
Wirtschafts- und Bauausschuss	07.04.	18:30 Uhr
Hauptausschuss	14.04.	19:00 Uhr
jeweils im Beratungsraum der Gemeindeverwaltung Kolkwitz		

Änderung der Öffnungszeiten

Am **Gründonnerstag, dem 09. April 2009**, finden die öffentlichen Sprechstunden der Gemeindeverwaltung Kolkwitz nur in der Zeit von **09:00 - 12:00 Uhr statt**. Ab Dienstag, dem 14.04.2009, finden die Sprechzeiten wie bisher statt:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Dienstag 14:00 - 18:00 Uhr

Handrow
Bürgermeister

Illegale Grünschnittablagerungen in
Grabenbereichen sowie in Wäldern

Werte Bürgerinnen und Bürger,

mit Beginn der Grünschnittperiode müssen wir immer wieder feststellen, dass einige Bürger die Grabenbereiche sowie Wälder zur Ablagerung von Grünschnitt von Ihren Grundstücken nutzen.

Dies stellt einen Verstoß gegen den § 2 – Verwertung pflanzlicher und sonstiger kompostierbarer Abfälle entsprechend der Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung – AbfkompostV) vom 29. September 1994 dar.

In der o. g. Verordnung heißt es dazu unter anderem:

„Pflanzliche Abfälle dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren entsorgt werden. Dafür dürfen keine erheblichen Geruchsbelästigungen auftreten.“

Ich bitte Sie daher entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um eine Grünschnittentsorgung auf Ihrem Grundstück zu gewährleisten.

Linke
Leiter Ordnungsverwaltung